

# VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Reinhaltungsverband Mittleres Pramtal, 4755 Zell an der Pram, Andorfer Straße 39, vertreten durch den Obmann Bürgermeister Johann Weirathmüller, in der Folge kurz „RHV“ genannt, einerseits und der

Gemeinde \_\_\_\_\_ im Folgenden kurz „GEMEINDE“ genannt.

## 1. Gegenstand und Umfang der Vereinbarung

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Festlegung der durch den RHV zu erbringenden Leistungen sowie der für die Vereinbarungserfüllung erforderlichen Rahmenbedingungen. Die hierfür zu leistenden Entgelte werden mittels eines festzulegenden Aufteilungsschlüssels, welcher sich nach den Kanallängen und der Anzahl der Kanalschächte der GEMEINDE berechnet, festgelegt. Dieser Aufteilungsschlüssel wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen. Die Leistungen des RHV für die GEMEINDE beschränken sich in der ersten Ausbaustufe auf die Führung des Leitungskatasters für die Abwasserbeseitigungsanlage (gemeinsame Datenbank Barthauer/BaSYS), die Wartung der Kanalschächte und deren Dokumentation sowie die Einspielung der Wartungsdaten in die Software Barthauer/BaSYS). Festgestellte Mängel und Schäden an den Kanalschächten bzw. am Kanalsystem werden der GEMEINDE bekanntgegeben, welche selbst über eine etwaige Sanierung entscheidet. Die Haftung für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Anlagen der Abwasserbeseitigung bleibt somit bei der GEMEINDE. Die Anlagen der Abwasserbeseitigung bleiben im Eigentum der GEMEINDE.

**In der zweiten Ausbaustufe wäre geplant, dass der RHV folgende weitere Leistungen für die GEMEINDE übernimmt:**

- Führung der Zonenpläne für die Abwasserbeseitigung und Überwachung der Fristen
- gemeinsame Ausschreibung von Sanierungen der bei der Wartung festgestellten Mängel
- gemeinsame Ausschreibung von Kanalspülungen
- gemeinsamer Einkauf von Kanalschachtabdeckungen
- gemeinsame Wartung der Pumpwerke und Nebenanlagen der Abwasserbeseitigungsanlage

1.2. Die Leistungen des RHV erstrecken sich auf die gesamte öffentliche Kanalisationsanlage der GEMEINDE. Das sind sämtliche Druck- und Freispiegelkanäle sowie die Hausanschlusskanäle im Zuständigkeitsbereich der GEMEINDE.

1.3. Der RHV verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, insbesondere des Wasserrechtsgesetzes, und erbringt seine Leistungen gemäß dieser Vereinbarung nach dem Stand der Technik (den anerkannten Regeln) und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

## 2. Kanalbetrieb

2.1. Der Kanalbetrieb umfasst das Betreiben der Anlagen zum zweckbestimmten Gebrauch, das heißt die regelmäßige Bedienung, Beobachtung, Überwachung, Kontrolle, Dokumentation der öffentlichen Kanalanlagen.

2.2. Der RHV organisiert die regelmäßige Wartung und Inspektion der gesamten öffentlichen Kanalisation der GEMEINDE in dem Ausmaß, dass ein reibungsloser Betrieb gewährleistet ist und führt die damit verbundenen Arbeiten durch.

2.3. Der RHV stellt die erforderliche Ausrüstung (Werkzeuge, Fahrzeug, Tablet mit Softwarelösung für die Wartungsdokumentation) und die erforderliche Spezial- und Sicherheitsausrüstung für die Wartung und Dokumentation zur Verfügung. Von Seiten der GEMEINDE ist ein Bauhofmitarbeiter bereit zu stellen, welcher für die Entleerung der Schmutztassen zuständig ist.

2.4. Die Beurteilung der Notwendigkeit, des Zeitpunktes und der Art der technischen Ausführung der für einen reibungslosen Betrieb bzw. eine reibungslose Wartung erforderlichen Maßnahmen obliegt dem RHV. Dabei sind allfällige Interessen der GEMEINDE, insbesondere in terminlicher Hinsicht, weitestgehend zu berücksichtigen.

2.5. Die Leistungen der regelmäßigen Wartung und Inspektion umfassen:

- Kanalschachtzustandskontrolle und Reinigung der Schmutztassen (Mithilfe Bauhofmitarbeiter)
- Hausanschlusschachtzustandskontrolle
- Dokumentation der Wartung in Barthauer/BaSYS
- Übermittlung der Wartungsdokumentation (festgestellte Mängel und Schäden) an die GEMEINDE

### **zweite Ausbaustufe:**

- Ausschreibung von Kanalspülungen exkl. Hausanschlüsse
- Kanalräumgutentsorgung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen
- Wartung und Inspektion der Pumpwerke
- gemeinsame Ausschreibung der Sanierung der bei der Wartung festgestellten Mängel und Schäden

### 3. Instandhaltung Kanal

3.1. Die GEMEINDE erbringt bzw. besorgt die folgenden Vorarbeiten zur Feststellung von Instandhaltungserfordernissen:

- Lieferung der Daten des Leitungskatasters zur Einspielung in Barthauer/BaSYS.

3.2. Der RHV organisiert die folgenden Instandsetzungsmaßnahmen (**zweite Ausbaustufe**)

- Schachtdeckelsanierungen
- Instandsetzung im Bereich der Kanäle und Schächte
- Instandsetzung bei den Pumpwerken (Bau, Pumpen, Mess-, Steuer-, Regeltechnik)

### 4. Notdienst

4.1 Der RHV stellt einen Notdienst für Störfallbehebungen im Bereich der vereinbarungsgegenständlichen Anlagen nach Punkt 1.2, der ganzjährig, auch außerhalb der Normalarbeitszeit, zur Verfügung steht. Dieser Notdienst wird im Rahmen eines permanenten Erreichbarkeitsdienstes gewährleistet (**zweite Ausbaustufe**).

### 5. Organisation und Verwaltung des Kanals

5.1 Die Organisation und Verwaltung umfasst die zu einem ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb erforderlichen übergeordneten organisatorischen Verwaltungstätigkeiten.

5.2. Diese umfassen:

- die Überprüfung der Einhaltung von rechtlichen Vorgaben (wasserrechtliche Bewilligungen, Sicherheitsauflagen) sowie die Durchführung der erforderlichen, regelmäßigen Meldungen
- die Arbeitseinteilung
- die Organisation und Durchführung der Beschaffung von Betriebsmitteln, Ersatzteilen und geringwertigen Wirtschaftsgütern (die Kosten der Betriebsmittel, Ersatzteile, geringwertiger Wirtschaftsgüter selbst trägt die GEMEINDE) – **zweite Ausbaustufe**
- die laufende Bedachtnahme auf die Nutzung allfälliger Optimierungsmöglichkeiten beim Anlagenbetrieb
- die technisch-wirtschaftliche Beratung der GEMEINDE bei grundsätzlichen Entscheidungen zur Instandhaltung
- die Entwicklung von Vorgaben an den mit der weiteren Umsetzung von Instandhaltungs- und Erweiterungsprojekten betrauten Planer.

5.3 **Berichtswesen:** Der RHV verpflichtet sich für eine entsprechende Dokumentation seiner Tätigkeit Sorge zu tragen.

**5.4 Kanal-Leitungskataster:** Im Rahmen einer umfassenden Betreuung der GEMEINDE wird der RHV auch einen dem Stand der Technik entsprechenden Kanalkataster führen (Barthauer/BaSYS). Die Daten werden durch die GEMEINDE zur Verfügung gestellt. Zur Führung des Kanal-Leitungskatasters gehören die folgenden Aufgaben:

- Verwaltung von Planunterlagen in analoger und digitaler Form
- Erstellung von Bearbeitungsplänen – Einzugsgebiete, Strangnummern, Schachtnummern, Haltungen
- Digitalisierung neuer Hausanschlüsse
- Digitale Einarbeitung des Zustandes
- Erstellung von Schadenslisten für Erneuerung bzw. Reparaturen sowie Festlegung von Behebungsprioritäten
- Längerfristige Planung zur Erhaltung des Kanalbetriebes
- Bilddatenspeicherung
- Datenarchivierung
- Erstellung von Kurzstatistiken
- Auskunftserteilung über das Kanalnetz

## **6. Entgelte und Zahlungsabwicklung**

6.1 Die hierfür zu leistenden Entgelte werden mittels eines festgelegten Aufteilungsschlüssels, welcher sich nach den Kanallängen und der Anzahl der Kanalschächte der GEMEINDE berechnet, festgelegt. Dieser Aufteilungsschlüssel wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen. Die GEMEINDE leistet vierteljährlich eine a-conto-Zahlung zu den geschätzten Jahreskosten der gemeinsamen Wartung an den RHV. Die Abrechnung der jährlichen Wartungskosten erfolgt gemeinsam mit den Betriebskosten des RHV bis 31.01. des Folgejahres.

6.2. **Leistungen gemäß Pkt. 3.2:** Das von der GEMEINDE zu leistende Entgelt für die Abwicklung von Kanalinstandhaltungen und Reparaturen nach Punkt 3.2 sowie für gesonderte beauftragte Leistungen wird nach tatsächlichem Aufwand direkt an die GEMEINDE weiterverrechnet.

6.3. **Leistungen gemäß Pkt. 5:** Leistungen im Rahmen des permanenten Notdienstes werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Der durch den RHV erbrachte Leistungsumfang wird der GEMEINDE in nachvollziehbarer und prüfbarer Form vorgelegt. Die Leistungen werden nach dem Stundensatz des RHV abgerechnet.

## **7. Vereinbarungsdauer**

7.1 Diese Vereinbarung beginnt mit 01.01.2019 und wird unbefristet abgeschlossen.

Unbeschadet davon bleibt den Vereinbarungsparteien das Recht, auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.

## 8. Allgemeine Vereinbarungsbestimmungen

8.1 **Zutrittsrecht:** Die GEMEINDE wird alle örtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der gemäß dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen durch den RHV schaffen, insbesondere dafür Sorge tragen, dass die betreffenden Grundstücke und Objekte zugänglich sind und von den Bediensteten und Beauftragten des RHV betreten und befahren werden können.

8.2. **Subunternehmer:** Der RHV ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, bleibt die Verantwortung des RHV für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen der GEMEINDE gegenüber hiervon unberührt.

8.3. **Haftung:** Der RHV haftet entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinbarung. Für die Haftung im Rahmen der Tätigkeiten des RHV besteht eine Betriebshaftpflicht.

Festgestellte Mängel und Schäden an den Kanalschächten bzw. am Kanalsystem werden der GEMEINDE bekanntgegeben, welche selbst über eine etwaige Sanierung entscheidet. Die Haftung für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Anlagen der Abwasserbeseitigung bleibt somit bei der GEMEINDE. Die Anlagen der Abwasserbeseitigung bleiben im Eigentum der GEMEINDE.

## 9. Abschlussbestimmungen

9.1 Der RHV und die GEMEINDE erklären wechselseitig, bei der Erfüllung dieser Vereinbarung allzeit dem Gebot der Fairness – auch bei widerstreitenden Interessenslagen entsprechend zu handeln. Der RHV und die GEMEINDE werden sich bemühen, allfällige aus der Vereinbarungserfüllung entstehende Härten zu vermeiden bzw. zu mildern.

9.2. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden gelten als nicht getroffen, wenn sie nicht schriftlich vereinbart wurden.

9.3. Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung rechtsungültig sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die GEMEINDE und der RHV werden ein ungültige Bestimmung durch eine ihr im technischen und wirtschaftlichen Erfolgs gleichwertige Regelung ersetzen.

9.4. **Änderung der Vereinbarungsgrundlage:** Die gegenständliche Vereinbarung wurde auf Basis der zum Vereinbarungsabschluss geltenden Rechtslage und unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt bekannten Anforderungen im Bereich der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage der GEMEINDE, insbesondere in technischer Hinsicht, erstellt. Bei wesentlichen Änderungen der Vereinbarungsgrundlagen werden die Parteien im Einvernehmen eine den neuen rechtlichen, technischen und finanziellen Gegebenheiten und Anforderungen entsprechende Vereinbarungsvorhaben vornehmen.

9.5. Der RHV ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an den jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

9.6. Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen der RHV und die GEMEINDE je eine erhält.

Zell an der Pram, am \_\_\_\_\_

Zell an der Pram, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(für den RHV)

\_\_\_\_\_

(für die GEMEINDE)

Die gegenständliche Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der GEMEINDE vom \_\_\_\_\_ beschlossen.

## KOSTENAUFTEILUNG

### Berechnungsbeispiel Prozentsatz Anteil Wartung:

(endgültige Festlegung in der Mitgliederversammlung am 06.11.2018 geplant)

Gemeinde	Laufmeter Kanal	Schächte	Straßen-Einläufe	%-Satz Mittelwert ohne Oberes Pramtal	%-Satz Mittelwert mit Oberes Pramtal
Riedau	24.380	901	300	24,28	20,36
Zell a.d. Pram	18.945	613	550	25,97	22,69
Dorf a.d. Pram	19.800	451	70	12,43	10,22
Taiskirchen i.l.	47.200	1.250	400	37,32	31,27
Geiersberg	8.540	270	30	0,00	4,99
Pram	12.000	800	50	0,00	10,47
<b>Summe</b>	<b>130.865</b>	<b>4.285</b>	<b>1.400</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>

zusätzlich 7.800 lfm Kanal Verbandssammler + ca. 300 Schächte RHV (Werte der Gemeinde Pram wurden geschätzt, da keine Daten übermittelt wurden)

### Berechnungsbeispiel Prozentsatz Anteil Wartung (ohne Straßeneinläufe):

(endgültige Festlegung in der Mitgliederversammlung am 06.11.2018 geplant)

Gemeinde	Laufmeter Kanal	Schächte	Straßen-Einläufe	%-Satz Mittelwert ohne Oberes Pramtal	%-Satz Mittelwert mit Oberes Pramtal
Riedau	24.380	901		25,06	19,83
Zell a.d. Pram	18.945	613		18,12	14,39
Dorf a.d. Pram	19.800	451		15,99	12,83
Taiskirchen i.l.	47.200	1.250		40,83	32,62
Geiersberg	8.540	270		0,00	6,41
Pram	12.000	800		0,00	13,92
<b>Summe</b>	<b>130.865</b>	<b>4.285</b>		<b>100,00</b>	<b>100,00</b>

zusätzlich 7.800 lfm Kanal Verbandssammler + ca. 300 Schächte RHV (Werte der Gemeinde Pram wurden geschätzt, da keine Daten übermittelt wurden)

**FAZIT:** bei einer Eingliederung und Beteiligung des Verbandes Oberes Pramtal mit den Gemeinden Pram und Geiersberg würden sich die Wartungs- bzw. Personalkosten für die Mitgliedsgemeinden Mittleres Pramtal reduzieren (Verbandskläranlage und Wartung). Gleichzeitig könnte ein, den wasserrechtlichen Bewilligungen entsprechender Standard, erreicht werden.

**Kostenausgangsbasis für 2019: € 30.000,00 Euro (Personal- und sonstige Kosten)**

### Genehmigung einer Betriebsförderung für Fa. Gut&Co (Gumpinger Georg)

Die Fa. Gut&Co Gumpinger Test & Consulting e.U. hat ein Ansuchen um Betriebsförderung – Investitionsförderung – beim Gemeindeamt eingereicht: